



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

9. Mai 2018

ANHÖRUNGSBERICHT

Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen
(Register- und Meldegesetz, RMG); Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
1.1 Einwohner- und Objektregister.....	4
1.2 Meldewesen	4
2. Handlungsbedarf	5
2.1 Nacherfassung der Bauten ohne Wohnnutzung.....	5
2.2 Neuorganisation Objektregister.....	5
2.2.1 Erweiterung Merkmalskatalog.....	5
2.2.2 Überprüfung der IST-Situation	5
2.2.3 Datenbezug.....	6
2.2.4 Auswirkungen.....	7
3. Umsetzung	7
3.1 Verzicht Objektregister	7
3.2 Abfragemöglichkeiten.....	7
3.3 Koordinationsstelle	7
3.4 Rechtliche Anpassungen	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Paragraphen	8
4.1 Register- und Meldegesetz	8
4.2 Gesetz über die Gebäudeversicherung	13
4.3 Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau	14
4.4 Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen.....	14
5. Auswirkungen	14
5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	14
5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	15
5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft.....	15
5.4 Auswirkungen auf die Umwelt.....	15
5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	16
5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen.....	16
6. Weiteres Vorgehen	16

Zusammenfassung

Mit dem Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) sind 2009 die Rechtsgrundlagen für das kantonale Einwohner- und Objektregister geschaffen worden. Die Daten aus diesen Registern werden periodisch an das Bundesamt für Statistik (BFS) zur Erstellung der Bevölkerungs- und Wohnbaustatistiken übermittelt. Durch die Ausdehnung der Meldepflichten auf alle Gebäude – aufgrund des Bundesgesetzes über die Zweitwohnungen und der totalrevidierten Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister – wird das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zu einem zentralen Referenzinformationssystem über die Gebäude und Wohnungen ausgebaut.

Mit der Einführung eines erweiterten Merkmalskatalogs, der Pflicht zur Führung einer kantonalen Koordinationsstelle und der Vereinfachung des Datenzugangs zum GWR auf Bundesebene entsteht eine neue Ausgangslage für die Führung des kantonalen Objektregisters. Die zwei Varianten für die Führung des Objektregisters ("anerkanntes kantonales Objektregister" versus "Koordinationsstelle") sind einander gegenübergestellt worden. Die Bewertung verschiedener Kriterien hat ergeben, dass die Variante "Koordinationsstelle" besser abschneidet als die Variante "eigenes Objektregister". Allerdings muss zur Vermeidung eines Verlusts an Datenauswertungsmöglichkeiten für die kantonalen und kommunalen Stellen eine neue Software beschafft werden. Da diese weniger Funktionalitäten aufweist, werden zukünftige EDV-Anpassungen aufgrund rechtlicher Änderungen weniger kostenintensiv sein.

Künftig gibt es beim Bund mehr Daten und mehr Nutzungsformen. Zudem werden die Rollen der involvierten Stellen in Bund, Kantonen und Gemeinden besser geklärt. Die Gemeinden müssen bereits bei der Bearbeitung des Baugesuchs alle Gebäude erfassen und mindestens einmal pro Monat den Stand der anerkannten Register liefern.

Mit dem Verzicht auf ein anerkanntes Objektregister gehen bisher vom Kanton wahrgenommene Aufgaben an den Bund über. Die Zuständigkeiten des Bundesamts für Statistik und der kantonalen Koordinationsstelle werden in einer Organisationsvereinbarung geregelt.

Die Neuorganisation des Datentransfers bei den Objektdaten setzt Anpassungen am Register- und Meldegesetz sowie an der Verordnung voraus. Die Anpassungen auf Gesetzesstufe umfassen vorwiegend formale Anpassungen. Anstelle des (kantonalen) Objektregisters wird auf das GWR verwiesen. In materieller Hinsicht sollen im Gesetz die Grundlagen für elektronische Meldungen (§ 7a) und die Ermässigung beziehungsweise den Erlass von Gebühren der Gemeinden (§ 25a) geschaffen werden.

Mit der Gesetzesanpassung wird auch das Gebäudeversicherungsgesetz in zwei Bestimmungen geändert. Die Weitergabe von Daten zwischen Gemeinden und Gebäudeversicherung wird vereinfacht. Schliesslich wird im Sinne der Zielsetzungen des Bundes die Anwendung des Gebäudeidentifikators des Bundesamts für Statistik (EGID) in den Daten der Gebäudeversicherung vorgesehen.

1. Ausgangslage

1.1 Einwohner- und Objektregister

Zur Umsetzung der Registerharmonisierung wurden im Jahr 2009 mit dem Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) die Rechtsgrundlagen für das kantonale Einwohner- und Objektregister geschaffen. Die Daten aus diesen Registern werden periodisch an das Bundesamt für Statistik (BFS) zur Erstellung der Bevölkerungs- und Wohnbaustatistiken übermittelt. Das Gesetz regelt zudem die Meldepflichten, die Aufgaben der Gemeinden und des Kantons. Die Kantone führen ein kantonales Einwohnerregister, welches jeweils zentral oder durch die Gemeinden nachgeführt wird. Kantonale Objektregister, das heisst vom Bundesamt für Statistik anerkannte Register, existieren jedoch lediglich in sieben Kantonen und in der Stadt Zürich. Der Kanton Aargau betreibt seit 2010 ein vom Bund anerkanntes kantonales Objektregister. Die Gemeinden führen die Objektdaten im kantonalen Objektregister nach.

Das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG), das auf 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, sieht explizit die Nutzung von Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) für Vollzugsaufgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden vor. Anlässlich der Änderung von Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes hat der Gesetzgeber in der Botschaft zudem festgehalten, dass der freie Austausch von Objektdaten des GWR zwischen Behörden und Privaten, soweit sie keinen Bezug zu personenrelevanten Informationen aufweisen, möglich sein soll. Dieser Datentransfer soll insbesondere auch durch die einheitliche Anwendung des Gebäudeidentifikators des BFS (EGID) und des Wohnungsidentifikators (EWID) ermöglicht werden.

Mit der nachgelagerten Totalrevision der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) wird Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes konkretisiert. Die VGWR ist auf den 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Damit das GWR seine Rolle als zentrales Referenzinformationssystem über die Gebäude und Wohnungen vollumfänglich wahrnehmen kann, wird die Meldepflicht auf alle Gebäude ausgeweitet. Die Erfassung der Gebäude ohne Wohnnutzung war im Kanton Aargau bis anhin freiwillig. Mit der Verordnungsrevision werden zudem die Aufgaben und Zuständigkeiten der an der Führung des GWR involvierten Akteurinnen und Akteure klarer definiert. Jeder Kanton bezeichnet eine Koordinationsstelle, welche für die Koordination der Aufgaben mit den Gemeinden verantwortlich ist.

Des Weiteren hat das Bundesamt für Statistik (BFS) den Merkmalskatalog angepasst und eine neue Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im GWR erlassen. Hauptzielsetzung dieser Weisung ist, die Definition eines Gebäudes in der amtlichen Vermessung und im Gebäude- und Wohnungsregister zu vereinheitlichen.

1.2 Meldewesen

Seit der Einführung der Registerharmonisierung werden die Einwohner- und Objektdaten auf elektronischem Wege gemeldet. Mit der Unterzeichnung der eGovernment-Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen setzen sich alle Kantone für die Weiterentwicklung der elektronischen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung ein. Die von der Geschäftsstelle eGovernment Schweiz im Jahr 2017 veröffentlichte Studie zu einer repräsentativen Befragung zeigt, dass bei der Bevölkerung, den Unternehmen und Vertreterinnen und Vertretern aller drei Staatsebenen das Bedürfnis nach einem Ausbau des bestehenden E-Government-Angebots besteht. Aus der Sicht der verschiedenen Akteurinnen und Akteure sprechen die zeitliche Flexibilität, die Zeitersparnis bei Online-Abwicklungen und die Prozessoptimierungen für einen weiteren Ausbau des elektronischen Meldewesens.

Gesamtschweizerisch gehört die Einführung der Möglichkeit, den Umzug elektronisch zu melden (eUmzug), zu den mit höchster Priorität verfolgten Projekten. In vier Kantonen (ZH, AG, ZG, UR) und in der Stadt St. Gallen ist die technische Anwendung für die elektronische Abwicklung des Umzugs verfügbar, in 19 Kantonen ist die Einführung geplant.

Im Kanton Aargau befindet sich zudem die Einführung der elektronischen Baubewilligung gegenwärtig in der Pilotphase.

2. Handlungsbedarf

Die angepassten bundesrechtlichen Bestimmungen und die damit einhergehende breite Öffnung der Nutzung der GWR-Daten stellen neue Rahmenbedingungen für die Führung des kantonalen Objektregisters dar. In verschiedenen Bereichen entsteht damit Handlungsbedarf.

Die optimale Ausschöpfung der Vorteile des elektronischen Meldewesens setzen voraus, dass die entsprechenden technischen Anwendungen von allen Gemeinden flächendeckend zur Verfügung gestellt werden. Die meldepflichtigen Personen haben dabei immer noch die Wahlfreiheit, ob sie den elektronischen Zugang zur Verwaltung nutzen wollen oder nicht.

Von der Revision nicht betroffen ist das Aargauische Grundstück- und Objektinformationssystem (AGOBIS). Die Verfügbarkeit der Geobasisdaten ist nach wie vor gewährleistet.

2.1 Nacherfassung der Bauten ohne Wohnnutzung

Die Anzahl der Gebäude ohne Wohnnutzung beläuft sich im Kanton Aargau auf rund 120'000 Objekte. Es gibt Gemeinden, welche gewisse Gebäude ohne Wohnnutzung auf freiwilliger Basis in ihrer eigenen Bausoftware bereits erfasst haben. Diese Daten mussten bis anhin nicht an das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister übermittelt werden. Somit fehlt der EGID.

Die Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im GWR überlässt es den Kantonen, welche Einzelobjekte über das Kantonsgebiet homogen im GWR zu erfassen sind. Die Festlegung dieser Einzelobjekte erfolgt in der Verordnung zum Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldeverordnung, RMV). Bevor die Nacherfassung der Gebäude ohne Wohnnutzung in der AV und im kantonalen Objektregister in Angriff genommen werden kann, müssen die zu erfassenden Einzelobjekte bestimmt sein. Daher wird im Rahmen einer vorgezogenen Teilrevision der RMV (Anhang) definiert, welche Einzelobjekte über das ganze Kantonsgebiet im Objektregister erfasst werden sollen. Die Anhörung bei den Fachverbänden zu dieser Teilrevision der Register- und Meldeverordnung findet im Zeitraum von Mitte April bis Mitte Juni 2018 statt. Die Inkraftsetzung ist auf 1. November 2018 vorgesehen.

2.2 Neuorganisation Objektregister

2.2.1 Erweiterung Merkmalskatalog

Mit der Einführung eines erweiterten Merkmalskatalogs, der Pflicht zur Führung einer Koordinationsstelle und der Vereinfachung des Datenzugangs zum GWR auf Bundesebene entsteht eine neue Ausgangslage für die Führung des kantonalen Objektregisters. Der neue Merkmalskatalog führt dazu, dass in die bestehende Objektregistersoftware vergleichsweise hohe Investitionen getätigt werden müssen.

2.2.2 Überprüfung der IST-Situation

Im Hinblick auf die Investitionsausgaben und vor dem Hintergrund der neuen Ausgangslage wurden die IST-Situation sowie die zwei Varianten für die Führung des Objektregisters ("anerkanntes kantonales Objektregister" versus "Koordinationsstelle") aus betrieblicher, technischer und wirtschaftlicher Sicht analysiert. Die Bewertung von verschiedenen Kriterien, wie Kundenfreundlichkeit, Datenqualität, Wirtschaftlichkeit sowie Funktionalitäten und Wartbarkeit des Systems zeigt, dass die Variante "Koordinationsstelle" besser abschneidet. Eine redundante Anwendung von Qualitätsregeln (im GWR und kantonalen Objektregister) kann vermieden werden. Allerdings muss zur Vermeidung eines Verlusts an Datenauswertungsmöglichkeiten für die kantonalen und kommunalen Stellen eine

neue Software beschafft werden. Da diese weniger Funktionalitäten aufweist, werden zukünftige EDV-Anpassungen aufgrund von rechtlichen Änderungen weniger kostenintensiv sein.

2.2.3 Datenqualität und -bezug

Die neue Verordnung zum Gebäude- und Wohnungsregister führt dazu, dass ab 2020 alle Gebäude im GWR erfasst sein werden – und zwar mit wesentlich umfassenderen und qualitativ besseren Informationen als bisher. Die Daten werden einen wesentlich höheren Nutzwert besitzen. Sie lassen sich für mehr Zwecke nutzen. Die Qualitätssteigerung bei den Daten wird dabei durch einen Abgleich der GWR-Daten mit den Daten der amtlichen Vermessung (AV), durch einen weitergehenden Abgleich mit Sekundärdaten und softwareunterstützte Qualitätsprüfungen erreicht.

Geklärt werden mit der neuen Verordnung die Rollen der involvierten Stellen in Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie nimmt die Gemeinden in die Pflicht, indem diese neu schon bei der Bearbeitung des Baugesuchs alle Gebäude erfassen und mindestens einmal pro Monat den Stand der anerkannten Register liefern müssen. Sie sorgt aber auch dafür, dass die Gemeinden bei ihren Aufgaben unterstützt werden und selber von den Qualitätskontrollen durch das Bundesamt für Statistik profitieren können.

Das Gebäude- und Wohnungsregister wird als zentrales Informationssystem des Schweizer E-Governments positioniert. Es bietet einen stark verbesserten Zugang zu den Daten für möglichst viele Akteurinnen und Akteure. Nicht sensible Daten werden nicht unnötig geschützt, aber auch sensible Daten werden mehr Akteurinnen und Akteure zur Verfügung gestellt. So können einerseits sensible Daten einfacher für administrative Aufgaben genutzt werden, und andererseits kann die Öffentlichkeit nicht sensible Daten unentgeltlich über das Internet beziehen. Letzteres wird ab 2020 über zwei Online-Verzeichnisdienste von Swisstopo geschehen: Ein amtliches Strassenverzeichnis und ein amtliches Verzeichnis von Gebäudeadressen. Beide Verzeichnisse werden Dienstleistungen bieten, die das Arbeiten mit ihnen stark vereinfacht.

Mit dem Verzicht auf ein anerkanntes Objektregister gehen bisher vom Kanton wahrgenommene Aufgaben an den Bund über. Die Zuständigkeiten des Bundesamts für Statistik und der kantonalen Koordinationsstelle werden in einer Organisationsvereinbarung geregelt. Ein Hauptunterschied besteht darin, dass bei einem anerkannten kantonalen Objektregister der Kanton die registerführende Stelle darstellt, bei einer Koordinationsstelle stellen die Gemeinden die Erhebungsstellen dar.

2.2.4 Zuständigkeiten

Gestützt auf bereits vorliegende Verträge mit Kantonen, die schon heute eine Koordinationsstelle haben, gehen folgende Aufgaben an den Bund über:

- Schulung für die Gemeinden
- Betreuung und Beratung der Gemeinden (Hotline, Ansprechstelle für Fragen der Nachführung)
- Federführung bei der Bereinigung von Fehlermeldungen (Zustellung Kontrolllisten an Gemeinden)
- Initialisierungsschreiben des Bundes für Quartalsabschluss
- Datennachführung während Baustatistik
- Übermittlung der zu korrigierenden Elemente
- Bearbeitung von Sekundärdaten

Bei der Koordinationsstelle verbleibt die Pflicht zur Intervention, wenn einzelne Gemeinden die Termine für den Abschluss nicht eingehalten haben. Zudem führt sie zusätzliche Qualitätskontrollen durch, wobei das genaue Verfahren noch zu bestimmen ist.

Bei den Möglichkeiten der Datenauswertung ändert sich mit dem Wechsel zum Online-Zugriff zum eidgenössischen GWR grundsätzlich nichts. Ob und welche Sekundärdaten zur Anreicherung des

GWR herangezogen werden (z.B. Gebäudeversicherungsdaten), liegt in der Entscheidungskompetenz des Bundes.

2.2.5 Auswirkungen

Werden die finanziellen Auswirkungen auf Gemeinde- und Kantonsstufe berücksichtigt, kann mit dem Verzicht auf ein anerkanntes kantonales Objektregister die Nachführung des GWR und die Koordination der Aufgaben mit den Gemeinden effizienter und kostengünstiger wahrgenommen werden. Aufgrund des Wegfalls der Gebührenpflicht der Gemeinden erfahren vor allem diese eine finanzielle Entlastung (vgl. Ziffer 5). Ein personeller Mehraufwand entsteht für die Gemeinden nicht.

3. Umsetzung

3.1 Verzicht Objektregister

Mit der Einführung einer Koordinationsstelle verzichtet der Kanton auf ein anerkanntes kantonales Objektregister. Gemeinden mit einer eigenen Bausoftware führen die Objektdaten wie bisher in ihrer eigenen Bausoftware nach und übermitteln die Daten via Standardschnittstelle an das GWR. Gemeinden ohne eigene Bausoftware mutieren die Daten mittels Webapplikation direkt im GWR. Kommunale und kantonale Verwaltungsstellen können online auf ihre Daten im GWR zugreifen. Diese Abfragen sind kostenlos.

Der Verzicht auf ein kantonales Objektregister führt zu einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Bund und damit – nach Einführung des Systems – zu einer Reduktion des Stellenplans in der Gemeindeabteilung (Fachstelle für Datenaustausch).

3.2 Abfragemöglichkeiten

Damit die heutigen Abfragemöglichkeiten der kantonalen und kommunalen Verwaltungen auch mit der neuen Organisation gewährleistet werden können, ist vorgesehen, dass die kantonalen Daten aus dem GWR einmal täglich in einer kantonalen Software abgebildet werden. Diese Software umfasst die Funktionalitäten, welche das System des BFS nicht anbietet (zum Beispiel automatische Benachrichtigungen zwischen Bauverwaltungen und Nachführungsgeometer). Die Systemarchitektur dieser Software ist im Vergleich zur heutigen Software sehr viel einfacher und damit günstiger in der Wartung und Weiterentwicklung. Zur Beschaffung dieser Software ist eine Ausschreibung durchzuführen.

3.3 Koordinationsstelle

Nach § 20 Abs. 1 lit. b RMG ist das zuständige Departement verantwortlich für die Sicherstellung des Datenaustauschs über die nationale Datenaustauschplattform zwischen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und Registern nach den Vorschriften von Bund und Kanton. Weiter legt § 1 Abs. 1 RMV fest, dass die Fachstelle Datenaustausch die zuständige Amtsstelle gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) vom 23. Juni 2006 ist. Die Fachstelle Datenaustausch übernimmt somit die Aufgaben der Koordinationsstelle. Dies wird im Rahmen der erforderlichen Anpassung der Register- und Meldeverordnung noch explizit in § 21 aufgenommen.

3.4 Rechtliche Anpassungen

Die Neuorganisation des Datentransfers bei den Objektdaten setzt Anpassungen am Register- und Meldegesetz sowie an der Verordnung voraus. Die Anpassungen auf Gesetzesstufe umfassen vorwiegend formale Anpassungen. Anstelle des (kantonalen) Objektregisters wird auf das GWR verwiesen. In materieller Hinsicht sollen im Gesetz die Grundlagen für elektronische Meldungen (§ 7a) und die Ermässigung beziehungsweise den Erlass von Gebühren der Gemeinden (§ 25a) geschaffen

werden. Mit der Anpassung des Register- und Meldegesetzes gehen zwei Fremdänderungen einher: Das Gebäudeversicherungsgesetz erfährt eine Anpassung, da die Weitergabe von Daten zwischen Gemeinden und Gebäudeversicherung vereinfacht wird. Des Weiteren wird im Sinne der Zielsetzungen des Bundes die Anwendung des EGID in den Daten der Gebäudeversicherung vorgesehen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

4.1 Register- und Meldegesetz

Titel des Register- und Meldegesetzes

Titel (geändert)

Gesetz über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG)

Der Einfachheit halber sollen nicht mehr alle Register namentlich aufgeführt werden. Es genügt im Titel die Register und das Meldewesen zu erwähnen.

§ 1 Gegenstand

§ 1 Abs. 1 lit. c (geändert)

¹ Gegenstand des Gesetzes sind

- c) die Registrierung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie die Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR),

Diese Regelung wird präzisiert. Da der Kanton kein Objektregister mehr führt, ist der Begriff "Objekte" zu ersetzen. Es wird festgehalten, dass es um die Nachführung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters geht.

§ 5 Personenidentifikation

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton kann Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen ohne Versichertennummer zur Identifikation eine Zeichenfolge zuordnen, die keine Rückschlüsse auf die Person zulässt. Diese Identifikation darf wie die Versichertennummer gemäss Absatz 1 verwendet werden.

Der zweite Absatz ist formell an das Bundesrecht anzupassen. Anstelle von Objekteigentum wird aufgezählt, dass damit Grundstücke, Gebäude und Wohnungen gemeint sind. In materieller Hinsicht erfährt die Bestimmung keine Änderung.

§ 6 Objektidentifikation

§ 6 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Grundstück-, Gebäude- und Wohnungsidentifikation (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

³ Die Identifikation eines Gebäudes erfolgt durch den Gebäudeidentifikator des BFS (EGID) nach dem GWR gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ¹ sowie gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017 ².

⁴ Die Identifikation einer Wohnung erfolgt durch den Wohnungsidentifikator (EWID) nach dem GWR sowie durch die administrative Wohnungsnummer.

Der erste Absatz kann gestrichen werden. Welche Objekte zu erfassen sind, ergibt sich aus dem Bundesrecht. Der Verweis auf die einschlägige Bestimmung in der Verordnung über das eidgenössische

¹ SR 431.01

² SR 431.841

sche Gebäude- und Wohnungsregister erfolgt in § 15. Zudem geht es in § 6 an sich nur um die Identifikation von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen und nicht um die Definition von Objekten. Die Absätze 2 bis 4 sollen im Gesetz bleiben, auch wenn sich die Identifikation bereits aus dem Bundesrecht ergibt. Es ist zum einen anwenderfreundlicher, wenn die Regelung auch hier festgehalten ist. Zum anderen bildet diese Bestimmung eine Ergänzung zu § 5, die den Personenidentifikator regelt.

Die Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister ist einer Totalrevision unterzogen worden. Der Verweis in Absatz 3 ist somit entsprechend anzupassen. Zudem werden in den Absätzen 3 und 4 noch die Abkürzungen EGID für Gebäudeidentifikator und EWID für Wohnungsidentifikator aufgenommen.

§ 7 Meldepflichten a) Einwohnerinnen und Einwohner

§ 7 Abs. 3 (geändert)

³ Mit der Erfüllung der Meldepflichten gegenüber der Zuzugs- und Wegzugsgemeinde erfüllen die Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig allfällige Pflichten zur Mitteilung von Adressänderungen gegenüber den öffentlichen Organen, die an das kantonale Einwohnerregister angeschlossen sind.

Im dritten Absatz ist das Objektregister zu streichen. Eine Meldung an das eidgenössische GWR erfolgt nicht automatisch.

§ 7a Elektronische Meldungen

§ 7a (neu)

Elektronische Meldungen

¹ Die Gemeinden ermöglichen die

- a) elektronische Umzugsmeldung und die elektronische Identifikationsprüfung der meldepflichtigen Personen,
- b) elektronische Erstellung und Eingabe der Meldungen Dritter,
- c) elektronische Meldung der GWR-Daten.

² Der Regierungsrat regelt die Umsetzung, insbesondere die Anwendung der technischen Standards, durch Verordnung.

Im Bereich des Einwohnerregisters ist bis dato einzig das Projekt zur Realisierung des eUmzugs realisiert und beendet worden, wobei es – nach dem heutigen Recht – den Gemeinden überlassen ist, ob sie die Technologie einsetzen wollen oder nicht. Im Rahmen der kantonalen Bestrebungen, die Digitalisierung der öffentlichen Dienstleistungen voranzutreiben, soll mit dieser Bestimmung die rechtliche Grundlage geschaffen werden, gemäss welcher die genannte Dienstleistungen verpflichtend angeboten werden muss.

Gleichzeitig wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Drittmeldepflichten, wie sie etwa für die Vermieterinnen und Vermieter in § 10 RMG statuiert sind, auf elektronischem Weg erfüllt werden können. Schliesslich sollen auch die Meldungen, die Daten des GWR betreffen, elektronisch erfolgen.

Dem Regierungsrat wird die Kompetenz erteilt, die Umsetzung in der Verordnung näher zu regeln.

§ 9 Auskunfts- und Hinterlegungspflicht

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die nach diesem Gesetz verpflichteten Personen haben der Gemeinde wahrheitsgemäss Auskunft über die im Einwohnerregister und im GWR zu erfassenden Tatsachen zu geben, falls erforderlich zu belegen und auf Verlangen persönlich vorzusprechen.

In Absatz 1 wird anstelle des Objektregisters das Gebäude- und Wohnungsregister aufgenommen. Materiell erfährt die Regelung dadurch keine Änderung.

§ 13 Meldepflicht von Gebäudeversicherung und Grundbuchämtern

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Aargauische Gebäudeversicherung und Grundbuchämter melden den Gemeinden jede registerrelevante Änderung.

Diese Bestimmung ist in formeller Hinsicht anzupassen. Ein Objektregister gibt es nicht und somit auch keine objektregisterrelevante Änderungen. Eine allgemeine Umschreibung genügt. Es versteht sich, dass die Gebäudeversicherung nur jene Änderungen zu melden haben, die einen Bezug zum Einwohner- beziehungsweise Gebäude- und Wohnungsregister haben.

§ 15 Einwohner- und Objektregister

§ 15 Abs. 1 lit. b (aufgehoben), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs.3 (geändert)

Registrierung und Nachführung (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden registrieren

b) *Aufgehoben.*

^{1bis} Sie führen das GWR gemäss Art. 7 und 8 VGWR nach.

² Einwohnerregister und GWR werden elektronisch geführt und unter Verwendung von EGID und EWID miteinander verknüpft.

³ Die in den Einwohnerregistern und im GWR zu führenden Merkmale sind mit ihren Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen in den Merkmalskatalogen des Bundes beschrieben. Der Regierungsrat kann durch Verordnung zusätzliche Merkmale festlegen, die zur Erfüllung der kantonalen Aufgaben notwendig sind.

Die Überschrift dieser Bestimmung ist anzupassen. Neu sollen nicht mehr die Register erwähnt werden, sondern die Registrierung beziehungsweise Nachführung.

Für die Nachführung der Objekte im GWR wird ein separater Absatz eingeführt. In Absatz 1 kann somit Litera b aufgehoben werden. Mit dem neuen Abs. 1^{bis} erfolgt auch eine Trennung zwischen Einwohnerregister einerseits und Gebäude- und Wohnungsregister andererseits.

Die Absätze 2 und 3 sind in formeller Hinsicht anzupassen. Eine materielle Änderung erfolgt damit nicht.

§ 15a Zugriff durch öffentliche Organe

§ 15a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Gemeinden dürfen kommunalen öffentlichen Organen Zugriff auf das Einwohnerregister ihrer Gemeinde erteilen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nötig und verhältnismässig ist. Der Gemeinderat ist auf begründeten Antrag des kommunalen öffentlichen Organs für die Erteilung der Nutzungsberechtigung zuständig. Die Vorschriften über die Erteilung der Zugriffsberechtigungen auf das kantonale Einwohnerregister und die Verwendung der GWR-Daten gelten sinngemäss.

³ Der Zugriff auf die kommunalen Einwohnerregister und auf das GWR ist unentgeltlich.

Diese Regelung ist in formeller Hinsicht anzupassen. Der Kanton selber führt kein Objektregister. Er stellt die GWR-Daten nur zur Verfügung. Dies ist in Absatz 1 so zu erwähnen.

Im dritten Absatz ist der Begriff "Objektregister" durch "Gebäude- und Wohnungsregister" zu ersetzen.

§ 16 Verantwortlichkeit und Aufgaben

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 lit. b (geändert), lit. c (geändert), lit. d (neu), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Gemeinden führen eine Einwohnerkontrolle und regeln die Nachführung des GWR.

² Sie bestimmen dazu je eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung.

³ Die jeweils verantwortlichen Personen

- b) sind für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Einwohnerregister und des GWR zuständig,
- c) leiten die Änderung der Daten der Einwohnerregister an das kantonale Einwohnerregister weiter und transferieren periodisch die gesamten Datenbestände,
- d) führen die Daten des GWR gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons nach.

⁵ Die Gemeinden sind verpflichtet, Verfahren, Funktionalität und Anbindung ihrer Einwohnerregister und ihrer GWR an die Standards des kantonalen Einwohnerregisters beziehungsweise an das GWR zu gewährleisten.

Der erste Absatz ist in formeller Hinsicht anzupassen. Die Daten im GWR sind nicht zu organisieren, sondern nachzuführen.

In Absatz 2 genügt es mit "dazu" einen Bezug zu Absatz 1 zu machen. Es ist nicht erforderlich, beide Bereiche nochmals explizit zu erwähnen.

Die Einleitung in Absatz 3 wird umformuliert, damit der Begriff "Objektverwaltung" vermieden werden kann. In materieller Hinsicht ändert sich nichts.

In Absatz 3 lit. b wird der Begriff "Objektregister" durch "GWR" ersetzt.

In lit. c von Absatz 3 wird nur noch die Weiterleitung der Daten des Einwohnerregisters geregelt. Die Daten im Gebäude- und Wohnungsregister werden direkt nachgeführt. Eine Weiterleitung dieser Daten findet somit nicht mehr statt.

Es wird in Absatz 3 eine neue Litera d eingeführt, welche die Aufgaben im Bereich des Gebäude- und Wohnungsregisters ordnet.

Der fünfte Absatz wird in formeller Hinsicht angepasst. Eine materielle Änderung erfährt dieser dadurch nicht.

§ 18 Bearbeitungsweise

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden verarbeiten Meldungen, welche die Einwohnerregister oder das GWR betreffen, schnellstmöglich und melden die Mutationen umgehend an das kantonale Einwohnerregister beziehungsweise an das GWR.

Da der Kanton kein Gebäude- und Wohnungsregister mehr führt, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen. Formell wird zudem der Begriff "raschestmöglich" durch "schnellstmöglich" ersetzt.

§ 19 Kantonales Einwohner- und Objektregister

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Einwohnerregister und Datenverwendung GWR (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton betreibt ein Einwohnerregister, das die nach den Vorschriften von Bund und Kanton erforderlichen Merkmale und Weitermeldungen der kommunalen Einwohnerregister als gespiegelte Datensätze enthält. Der Regierungsrat kann durch Verordnung einzelne, nach kantonalem Recht erforderliche Merkmale von der Spiegelung auf das kantonale Einwohnerregister ausnehmen.

^{1bis} Er bezieht die Daten des Kantons aus dem GWR. Auf begründetes Gesuch hin können kantonale und kommunale öffentliche Organe diese Daten nutzen.

² Aufgehoben.

³ Die Daten des kantonalen Einwohnerregisters und die vom Bund bezogenen Daten des GWR werden unter Verwendung von EGID und EWID miteinander verknüpft.

Die Überschrift ist anzupassen. Ein Objektregister gibt es nicht. Geregelt wird in § 19 die Nutzung der Daten des GWR durch kantonale Stellen.

Der erste Absatz kann sich nur noch auf das Einwohnerregister beziehen. Soweit das Objektregister darin auch erwähnt wird, wird dieses gestrichen.

Aufgrund der breiten Öffnung des Datenzugriffs auf das GWR, werden die Daten in Zukunft primär via Online-Zugriff auf das GWR abgefragt (gemäss Art. 15 VGWR). Da vom GWR jedoch keine aktiven Meldungen gesendet werden können, müssen die Datenmeldungen, namentlich an die Geometer, weiterhin über eine kantonale EDV-Lösung erfolgen. Es ist vorgesehen, dass die GWR-Daten täglich in der kantonalen EDV-Lösung aktualisiert werden. Auf begründetes Gesuch hin können kantonale und kommunale Stellen die vom Kanton bezogenen Daten nutzen.

Die Bestimmung von Absatz 2 wird gestrichen, da der Kanton den Gemeinden kein System zur Führung des Objektregisters zur Verfügung stellt. Dadurch fällt auch die Gebühr weg (die Nutzung des GWR ist unentgeltlich).

Der dritte Absatz ist auf die veränderte Situation anzupassen. Eine Verknüpfung der Daten ist weiterhin erforderlich.

§ 21 Zugriff und Datenbekanntgabe a) An öffentliche Organe

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe dürfen vom kantonalen Einwohnerregister diejenigen Daten abrufen oder sich diejenigen Mutationen zustellen lassen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Das zuständige Departement teilt auf begründeten Antrag der öffentlichen Organe die Nutzungsberechtigungen zu.

⁶ Der Zugriff auf das kantonale Einwohnerregister ist unentgeltlich.

Da der Kanton kein Objektregister führt, ist Absatz 1 entsprechend anzupassen. Bereits in § 19 Abs. 1^{bis} ist geregelt, dass der Kanton die Daten des GWR kantonalen und kommunalen öffentlichen Stellen zur Verfügung stellt. Das braucht hier deshalb nicht nochmals erwähnt zu werden.

Geregelt wird in § 21 nur noch der Zugriff zum Einwohnerregister. Der sechste Absatz ist somit entsprechend anzupassen.

§ 23 Prüfung der Übereinstimmung

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden arbeiten bei der periodischen Prüfung der Übereinstimmung ihrer Einwohnerregister- und GWR-Daten sowie bei allfälligen Korrekturen mit Bund und Kanton zusammen.

Die Bestimmung ist in formeller Hinsicht auf die neuen Begrifflichkeiten anzupassen.

§ 24 Kosten der Register

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Erhebung und Erfassung der Daten der meldepflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie für die Nachführung des GWR.

² *Aufgehoben.*

Da der Kanton kein Objektregister führt, ist Absatz 1 in formeller Hinsicht anzupassen. Es ist zu regeln, dass die Gemeinden die Kosten für die Nachführung des GWR zu tragen haben.

Der Kanton führt keine Objektdaten mehr für die Gemeinden. Der zweite Absatz kann demnach ersatzlos gestrichen werden. Dadurch fallen Gebühreneinnahmen für den Kanton in der Höhe von Fr. 370'000.– weg.

§ 25a Ermässigung oder Erlass von Gebühren

§ 25a (neu)

Ermässigung oder Erlass von Gebühren

¹ Die Gemeinden können die Gebühren in besonderen Fällen, wie etwa bei Listenauskünften an gemeinnützige Institutionen oder bei Bedürftigkeit, ermässigen oder erlassen.

Seitens der Gemeinden ist öfters der Wunsch geäussert worden, dass sie in gewissen Fällen auf die Erhebung von Gebühren verzichten möchten. Eine gesetzliche Grundlage für den Verzicht – ganz oder teilweise – ist im Gesetz nicht vorhanden. Aus kantonaler Sicht spricht nichts gegen die Schaffung einer entsprechenden Grundlage. Der Vorschlag lehnt sich an die Regelung von § 16a des Gemeindegebührendekretes an.

§ 26 Strafbestimmungen

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Nichtbefolgen der Pflichten gemäss den §§ 7–10 trotz Aufforderung kann der Gemeinderat Bussen bis Fr. 2'000.– aussprechen.

Auch wenn im Bereich der Verletzung der Meldepflichten wohl kaum Bussen über Fr. 500.– ausgesprochen werden, ist der Betrag auf Fr. 2'000.– zu erhöhen. Damit wird die Bussenhöhe mit dem Gemeindegesetz (vgl. § 38) gleichgeschaltet. Auf eine Ausdehnung der Strafnorm auf die auskunftspflichtigen Arbeitgebenden (§ 11), Anbietende leitungsgebundener Dienste (§ 12) sowie Gebäudeversicherung und Grundbuchämter (§ 13), wie dies von den Einwohnerdiensten gewünscht wird, soll verzichtet werden. Bei den genannten Stellen besteht die Meldepflicht nur subsidiär, das heisst, sie sind nur auskunftspflichtig, wenn die Personen ihre Meldepflichten nicht selbst erfüllen. Zunächst sind diese Personen in Pflicht zu nehmen. Ebenso soll – entgegen dem Wunsch der Einwohnerdienste – an der Aufforderung, bevor eine Busse ergeht, festgehalten werden. Die direkte Aussprechung einer Busse ist im Bereich der Meldepflichten nicht opportun.

§ 29a Übergangsrecht

§ 29a (neu)

Übergangsbestimmung für Statistiklieferung

¹ Der Abschluss der ersten Baustatistiklieferung an den Bund nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom ... erfolgt nach bisherigem Recht.

Nach dem Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen muss die erste Statistiklieferung an den Bund noch nach altem Recht vorgenommen werden. Nur so kann ein reibungsloser Übergang ans neue Recht gewährleistet werden.

4.2 Gesetz über die Gebäudeversicherung

§ 48 Zusammenarbeit mit den Gemeinden

§ 48 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

Aufgrund der neu geschaffenen §§ 49a und 49b kann der erste Absatz von § 48 gestrichen werden.

§ 49a Weitergabe von Daten

§ 49a (neu)

Weitergabe von Daten

¹ Die Gemeinden, Grundbuchämter sowie die kantonalen Amtsstellen sind verpflichtet, der Gebäudeversicherung diejenigen gebäudebezogenen Personen-, Grundstücks- und Vermessungsdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Die Gebäudeversicherung teilt den Gemeinden, den Grundbuchämtern und Nachführungsstellen der amtlichen Vermessung und den kantonalen Amtsstellen die bei ihr vorhandenen gebäudebezogenen Daten unentgeltlich mit, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Aargauische Gebäudeversicherung möchte einerseits auf GWR-Daten, die der Kanton gemäss § 19 Abs. 1^{bis} zur Verfügung stellt, zugreifen. Andererseits gibt es auch gebäudebezogene Daten, die die Gebäudeversicherung erhebt, die für andere Stellen nützlich sind. Mit § 49a soll die Grundlage für die Weitergabe solcher Daten geregelt werden. Entsprechende Lösungen kennen etwa der Kanton Graubünden im Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 15. Juni 2010 (vgl. Art. 21) und der Kanton Zürich im Gesetz über die Gebäudeversicherung (GebVG) vom 2. März 1975 (vgl. § 9a).

§ 49b Gebäudeidentifikator

§ 49b (neu)

Gebäudeidentifikator

¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung stellt die Verbindung ihrer gebäudebezogenen Daten zum Gebäudeidentifikator (EGID) gemäss Art. 10 Abs. 3^{bis} des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) vom 9. Oktober 1992 ¹⁾ sowie gemäss der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR) vom 9. Juni 2017 ²⁾ sicher.

In dieser Bestimmung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Aargauische Gebäudeversicherung den Gebäudeidentifikator führen kann.

4.3 Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau

§ 8 Verfügbarkeit

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Die Geobasisdaten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts können mit Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR), des Einwohnerregisters, des Grundbuchs, der Gebäudeversicherung oder mit den durch den Kanton gemäss § 19 Abs. 1^{bis} des Gesetzes über die Register und das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) vom 18. November 2008 ¹⁾, zur Verfügung gestellten Daten verknüpft werden, wenn dies der Erfüllung der Aufgaben des Kantons oder der Gemeinden dient. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Diese Bestimmung ist in formeller Hinsicht anzupassen, da der Kanton kein Objektregister führt. Die Ergänzung mit den Daten des Einwohnerregisters und der Gebäudeversicherung, mit welchen die Geobasisdaten des Bundes- und des kantonalen Rechts verknüpft werden können, dient der Präzisierung, wie sie durch die Änderung des RMG neu vorgesehen ist.

4.4 Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen

Die neue Software für den Kanton muss noch beschafft und implementiert werden. Da in zeitlicher Hinsicht noch nicht genau abgeschätzt werden kann, wann dies der Fall sein wird, soll der Regierungsrat den Termin der Inkraftsetzungen der geänderten Bestimmungen festsetzen können. Dieser wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2020 sein.

5. Auswirkungen

5.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die finanziellen und personellen Auswirkungen für den Kanton werden in Tabelle 1 auf Basis des Budgets 2018 dargelegt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den Beschaffungs- und Wartungskosten der neuen Software um Annahmen handelt. Die Kosten können erst nach Vorliegen

der Offerteingaben im Rahmen des Submissionsverfahrens genauer quantifiziert werden. Gemäss Zeitplan ist die Offertöffnung im September 2018 vorgesehen.

Tabelle 1: Vergleich von Aufwand und Ertrag, Vollkosten (Basis 2018)

in Franken	anerkanntes Register jährliche Kosten (+)/ Einnahmen (-)	Koordinationsstelle jährliche Kosten(+)/ Einnahmen (-)	Bemerkungen
Wartungskosten der Software, davon	296'000.–	98'000.–	
• <i>Wartungskosten (vertragliche Pauschale)</i>	243'000.–	45'000.–	<i>Annahme: 15 % von Fr. 300'000.– Softwarewert</i>
• <i>Wartungskosten AGOBIS</i>	48'000.–	48'000.–	<i>Annahme: gleichbleibend</i>
• <i>Wartungskosten nach Auf- wand (Durchschnitt)</i>	5'000.–	5'000.–	<i>Dieser Aufwand kann nach der Softwareeinführung befristet höher sein.</i>
Abschreibungen Investitionskosten	325'000.– ³	100'000.–	Annahme Investition: Fr. 300'000.– (lineare Ab- schreibung über 3 Jahre ⁴)
Personalaufwand (ca. 75 Stellenpro- zente)	72'000.–	38'400.–	Reduktion Stellenplan um 35 Stellenprozent (im ordentlichen Betrieb, ab 1.1.2022, sofern die erwarteten Entlastungen durch den Bund eintreffen)
Total Vollkosten	693'000.–	236'400.–	
Gebühreneinnahmen von Gemein- den	-370'000.–	-	Wegfall Gebühreneinnahmen
Abgeltung Bund für Führung eines anerkannten kantonalen Registers	-35'000.–	-	Wegfall Bundesbeitrag
Einnahmen	405'000.–	0	
Nettokosten	288'000.–	236'400.–	

5.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Auf die Wirtschaft hat die geplante Revision keine Auswirkungen.

5.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Auswirkungen auf die Gesellschaft sind keine auszumachen.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf die Umwelt ergeben sich nicht.

³ Die Investitionskosten für das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister sind nicht aktiviert worden (altes Rechnungsmodell). Bei der Berechnung der für die Festlegung der Gebühr massgebenden kalkulatorischen Kosten wird von einer Nutzungsdauer von 7 Jahren ausgegangen.

⁴ § 5 Abs. 1 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF; SAR 612.310).

5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden führen die Objektdaten neu im GWR nach. Die Gemeinden werden aufgrund der wegfallenden Nutzung des kantonalen Objektregisters und dem Wegfall der Nutzungsgebühr jährlich im Umfang von Fr. 370'000.– entlastet. Beim Wechsel des Zugriffs ist nicht davon auszugehen, dass bei den kommunalen Bauapplikationen ein technischer Anpassungsbedarf mit finanziellen Folgen besteht, da das BFS nur Standardschnittstellen einsetzt.

Beim Wechsel der Organisation entsteht für die Gemeinden ein einmaliger personeller Mehraufwand, welcher jedoch vernachlässigbar ist. Dieser ist die Folge einer Schulung für die neue Applikation des BFS und für die Neuanlegung der Benutzerberechtigungen beim BFS. Im ordentlichen Betrieb wird die Hotline des BFS zum Hauptansprechpartner für die Gemeinden.

5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind keine auszumachen.

6. Weiteres Vorgehen

Anhörung	Mitte Mai bis Mitte August 2018
1. Beratung im Grossen Rat	1. Quartal 2019
2. Beratung im Grossen Rat	3. Quartal 2019
Inkraftsetzung	1. Jahreshälfte 2020

Beilage

- Synopse